



## Merkblatt

# Liquiditätshilfeprogramm des Bundes ab 1. März 2010

## 1. Rahmenbedingungen

Zielgruppe:	Kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, unabhängig von Rechtsform und Produktionsrichtung
Verwendungszwecke:	Betriebliche Ausgaben, siehe Punkte 2. und 3.
Darlehenshöchstbetrag:	250.000 € je Unternehmen
Konditionen:	Zinsverbilligung um bis zu 2% bezogen auf die LR-Top-Konditionen, Mindestzinssatz: 1% nominal p.a. in der Preisklasse A  Bezüglich der Anwendung des Risikogerechten Zinssystems sowie der Höhe der Bearbeitungsgebühr für die Hausbank gelten die üblichen Regelungen der Programmkredite.
Laufzeiten:	4, 6 oder 10 Jahre
Zinsbindung/Zinsverbilligung:	Bei 4 und 6 Jahren entsprechend der Laufzeit; bei 10 Jahren Laufzeit beträgt die Zinsbindung und die Zinsverbilligung 5 Jahre.
Tilgungsfreijahre:	Ein tilgungsfreies Jahr
Vorzeitiges Kündigungsrecht:	Auf Wunsch möglich (bei erhöhter Bearbeitungsgebühr und zusätzlicher Risikoprämie)
Ausfallbürgschaft:	Im Jahr 2010 ist eine 50%-ige Ausfallbürgschaft für ein Darlehen bis zu 100.000 € möglich, d.h. es werden maximal 50.000 € verbürgt.
Bearbeitungsgebühr Rentenbank:	A) Ohne Kündigungsrecht: 0,5% für das Darlehen, zusätzlich 1% im Falle einer Bürgschaft B) Mit Kündigungsrecht: 1,5% für das Darlehen, zusätzliche Risikoprämie von 2,0%, zusätzlich 1% im Falle einer Bürgschaft
Auszahlung des Darlehens:	Innerhalb von vier Wochen nach Zusage durch die Rentenbank

Beihilferegelung: 2010: „Bundesregelung landwirtschaftlicher Kleinbeihilfen“  
2011: „De-Minimis-Agrar“

## 2. Beispiele: Förderfähige Ausgaben des landwirtschaftlichen Betriebes

- Rückführung betrieblicher Kontokorrentkredite/ Lieferantenverbindlichkeiten
- Kauf von
  - Betriebsmitteln
  - Feldinventar, Dauerkulturen
  - Tieren
  - Geräten, Maschinen, Betriebseinrichtungen, technischen Anlagen
  - Lieferrechten
  - Flächen
- Pachten und Versicherungsbeiträge
- Löhne, betriebliche Dienstleistungen
- Unterhaltungsaufwendungen
- Leasingraten
- Kapitaldienst für bestehende betriebliche Darlehen
- Umschuldung von bestehenden betrieblichen Verbindlichkeiten
- Umsatzsteuer bei **pauschalierenden** Landwirten für die o.g. Ausgaben

## 3. Welche Ausgaben können nicht finanziert werden?

Es können keine Ausgaben finanziert werden, die **außerhalb** des landwirtschaftlichen Betriebes anfallen. Dies sind Ausgaben, die bei dem antragstellenden landwirtschaftlichen Betrieb weder aktiviert noch in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden.

Darüber hinaus werden folgende betriebliche Ausgaben nicht gefördert:

- Erwerb oder Herstellung von Gebäuden und baulichen Anlagen
- Modernisierung und Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen, sofern dies aktivierungspflichtig ist
- Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen
- Umschuldung der im Jahr 2009 aufgenommenen zinsverbilligten Liquiditätshilfedarlehen des Bundes und der Länder.
- Steuerzahlungen

### **Hinweis:**

Ausgaben eines gewerblichen Nebenbetriebes wie **z.B. Photovoltaikanlagen**, können nicht über das Liquiditätshilfedarlehen des Bundes finanziert werden.

#### 4. Antragsverfahren (ohne Bürgschaft)

- Darlehensantrag: Reicht die Hausbank bei der Rentenbank ein.
- Antrag auf Zinsverbilligung: Wird durch den Landwirt ausgefüllt und durch die Hausbank zusammen mit dem Darlehensantrag bei der Rentenbank eingereicht

Das Antragsformular finden Sie im Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

#### 5. Prüfung des Verwendungsnachweises

- Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch die Hausbank. Unter Verwendung wird der tatsächliche Geldmittelabfluss verstanden.
- Die Hausbank bestätigt der Rentenbank **bis 12 Monate nach Zusage des Darlehens durch die Rentenbank**, dass die Mittel zweckentsprechend und fristgerecht vom Antragsteller verwendet wurden.
- Hierzu ist das Formular „Verwendungsbestätigung der Hausbank“ zu verwenden.
- Als Nachweis können vorgenannte förderfähige Ausgaben ab Zusage des Darlehens durch die Rentenbank **bis zu 10 Monate nach Darlehenszusage** herangezogen werden.
- Die Hausbank hat alle Unterlagen, die als Nachweis der Mittelverwendung dienen, in ihren Kreditakten zu verwahren und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

#### 6. Beispiel

- Die Zusage des Liquiditätshilfedarlehens über 200.000 € durch die Rentenbank erfolgt am 1. April 2010.
- Die Nachweisfrist läuft am 31. Januar 2011 aus (10 Monate nach Zusage).
- Die Bestätigungsfrist der Hausbank endet am 31. März 2011 (12 Monate nach Zusage).

Verwendungsnachweise (z.B. über Kontoauszüge):

Rückführung betriebliches Kontokorrent am 1.4.2010	30.000 €
Rückführung betrieblicher Lieferantenverbindlichkeiten am 1.4.2010	20.000 €
Betriebsmittel für den Zeitraum 1.4. bis 31.12.2010	70.000 €
Kauf von Milchquoten am 1.10.2010	50.000 €
Kauf eines Schleppers am 1.11.2010	30.000 €
<b>Summe der Ausgaben (Geldmittelabfluss)</b>	<b>200.000 €</b>